



Verein für katholische
Arbeiterkolonien in Westfalen

St. Antoniusheim

Kosten der einzelnen Pflegegrade

Gültigkeit: 01.01.2023 - 30.06.2023

	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegebedingte Aufwendungen	51,17 €	67,35 €	84,21 €	91,77 €
Vergütungszuschlag §28 (2) PflBG	3,79 €	3,79 €	3,79 €	3,79 €
= Pflegebedingter Aufwand	54,96 €	71,14 €	88,00 €	95,56 €
Unterkunft		19,95 €		
Verpflegung		15,36 €		
Investitionskosten Doppelzimmer		15,45 €		
Investitionskosten Einzelzimmer		16,57 €		
monatlicher einrichtungseinheitlicher Eigenanteil (nachrichtlich)		786,64 €		

Beispielrechnung Selbstzahler durchschnittliche monatliche Kosten (30,42 Tg.; Einzelzimmer)

	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Pflegebedingte Aufwendungen	1.556,59 €	2.048,79 €	2.561,67 €	2.791,64 €
Vergütungszuschlag §28 (2) PflBG	115,29 €	115,29 €	115,29 €	115,29 €
= Pflegebedingter Aufwand	1.671,88 €	2.164,08 €	2.676,96 €	2.906,93 €
- Leistungen der Pflegekasse	- 770,00 €	- 1.262,00 €	- 1.775,00 €	- 2.005,00 €
= ungedeckte pflegebedingte Aufwendungen	901,88 €	902,08 €	901,96 €	901,93 €
Unterkunft	606,88 €	606,88 €	606,88 €	606,88 €
Verpflegung	467,25 €	467,25 €	467,25 €	467,25 €
Investitionskosten Einzelzimmer	504,06 €	504,06 €	504,06 €	504,06 €
= Rechnungsbetrag	2.480,07 €	2.480,27 €	2.480,15 €	2.480,12 €

Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI

Durch den **Leistungszuschlag** verringert sich der jeweilige persönliche Eigenanteil der Pflegekosten. Der Leistungszuschlag steigt mit der Dauer der Pflege. Im ersten Jahr trägt die Pflegekasse fünf Prozent des pflegebedingten Eigenanteils, im zweiten Jahr 25 Prozent, im dritten Jahr 45 Prozent und danach 70 Prozent.

Pflegewohngeld, gem. § 12 Landespflegegesetz NRW

Pflegewohngeld dient zur Deckung der Investitionskosten. Investitionskosten sind Kosten, die dem Träger der Pflegeeinrichtung im Zusammenhang mit der Herstellung, Anschaffung und Instandsetzung des Gebäudes entstehen. Die Investitionskosten sind in jeder Einrichtung unterschiedlich hoch. Zur Deckung dieser Kosten kann jedoch ein Pflegewohngeld bis zur Höhe der tatsächlichen Investitionskosten des Heimes gewährt werden.

Die Gewährung von Pflegewohngeld ist einkommensabhängig. Vorhandenes Vermögen muss bis zur Grenze von 10.000,00 € vorrangig eingesetzt werden.

Hilfe zur Pflege, § 61 ff. SGB XI

Unterschreitet das Vermögen einen Schonbetrag von 10.000,00 € je Einzelperson, kann beim zuständigen Sozialamt ein Antrag auf Hilfe zur Pflege gestellt werden.

Bei Fragen steht Ihnen unsere Verwaltung gerne zur Verfügung.

Pflegewohnheim St. Antonius

Köckelwick 52
48691 Vreden

Tel.: 02564 915-303 /-317
Fax: 02564 915-305
www.vfka-westfalen.de